

3. SITZUNG

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Donnerstag, 22.04.2021

Sitzungsort:

Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, Lindenstraße 28, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Gemeinschaftsvorsitzender		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Eichstetter Karl Eisenreich Martin Jackermeier Manfred Kürzl Stefan Puntus Robert Rummel Josef Russ Heinz Schmid Bernd Schneider Josef		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 31

Zur Tagesordnung

Auf Nachfrage des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt, dass Einwände gegen die Tagesordnung nicht vorliegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb führt aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 10

Nr. 32

Abwicklung des Haushaltsplanes 2020:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau ist der Gemeinschaftsvorsitzende befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu 1.500,- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 500,- € zu genehmigen, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist.

Überplanmäßige Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen, sind im Haushaltsjahr 2020 keine entstanden:

Außerplanmäßige Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen, sind im Haushaltsjahr 2020 keine entstanden:

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2020 keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden sind.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 33

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung zugestellt. Der Inhalt ist hinreichend bekannt.

Die Jahresrechnung des Vorjahres 2020 schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit 1.586.107,24 €, in den Ausgaben mit 1.426.084,14 €, ab. Die Mehreinnahme von 160.023,10 € wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt. Geplant war eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 0,- €. Im Vermögenshaushalt wurde der allgemeinen Rücklage, insbesondere wegen der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt, ein Betrag von 131.159,87 € zugeführt. Geplant war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 58.500,- €

Der Haushaltsplan 2021 schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.665.895,- € ab. Das Haushaltsvolumen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,4 % erhöht. Dies wird wie folgt begründet:

- regelmäßige Personalkostensteigerungen
- EDV-Kostensteigerungen

Der ungedeckte Bedarf wurde mit 1.205.980,- € ermittelt.

Bei einer Einwohnerzahl von 7.094 (Stand 30.06.2020) errechnet sich ein Umlagesatz von 170,- € (Vorjahr 158,- €). Der Umlagesatz je Einwohner musste um 12,- € im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden, da bei einer relativ unveränderten Einwohnerzahl (Vorjahr: 7.090) die o.g. Mehrausgaben entstehen.

Von der Umlage entfallen auf die Gemeinde Saal a.d.Donau mit 5.398 Einwohnern 917.666,- € und auf die Gemeinde Teugn mit 1.696 Einwohnern 288.320,- €.

Im Vermögenshaushalt wurden für die allgemeinen Beschaffungsmaßnahmen **17.600,- €** vorgesehen. Damit sollen die im Vorbericht aufgezeigten Investitionsmaßnahmen abgewickelt werden. Dies sind hauptsächlich Ausgaben zur Beschaffung neuer Büromöbel und/oder EDV-Ausstattungsgegenstände.

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mit 6.545,- €, sowie einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 11.055,- € finanziert. Bei planmäßiger Haushaltsentwicklung wird die Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2020 rd. 441.000,- € betragen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat keine Schulden.

Beschluss:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Sofern der VG-Vorsitzende nicht bereits durch die Geschäftsordnung dazu befugt ist, wird er ermächtigt, die vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen zu tätigen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 34

Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2024

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 – 2024 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

Beschluss:

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 35

Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2024

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2020 – 2024 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

Beschluss:

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 36

Stellenplan zum Haushaltsplan 2021

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

a) Beamte

1 Stelle A 13

- 1 Stelle A 11 (ab 01.03.2021)
- 1 Stelle A 10 (bis 28.02.2021)
- 1 Stelle A 10 (ab 01.11.2021)
- 1 Stelle A 8 (ab 01.10.2021)
- 1 Stelle A 7

b) Tariflich Beschäftigte

- 1 Stelle EG 11
- 3 Stellen EG 10
- 1 Stelle EG 10 (ab 01.11.2021)
- 1 Stelle EG 9 a
- 2 Stellen EG 8
- 3 Stelle EG 7
- 4 Stellen EG 6
- 1 Stelle EG 6 (ab 01.11.2021)
- 1 Stelle EG 5 (ab 01.08.2021)
- 1 Stellen EG 2
- 1 Stelle EG 2 (ab 01.01.2021)
- 1 Stelle Auszubildende(r) gem. § 8 TVAöD

Beschluss: **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Nr. 37
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.665.895 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.600 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.205.980 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 7.094 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 170 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Beschluss: **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Nr. 38

Zweckvereinbarung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Geschäftsleiter Zeitler erläutert die Notwendigkeit der Einführung einer Kostensatzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

Die Verwaltung braucht eine gültige Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kosten für z.B. Beglaubigungen, Akteneinsichten, Fristverlängerungen, der Anwendung von Zwangsmitteln, Erteilungen von Negativzeugnissen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht und Befreiungen von Anschluss- und/oder Benutzungszwängen. Andere Gemeinden des Landkreises wurden zwischenzeitlich aber alle von den überörtlichen Prüfern dazu aufgefordert, eine Kostensatzung zu erlassen. Der Erlass einer solchen Satzung sorgt für Rechtssicherheit und schafft eine Rechtsgrundlage zur Erhebung solcher Kosten.

Dabei ist es sinnvoll, die Aufgabe der Kostenerhebung auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Der Verwaltungsaufwand für eine Beglaubigung ist für die Verwaltung unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit des Bürgers. Unterschiedliche Kosten für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind bei diesen Aufgaben nicht ver-

treten. Es müssten aus Gleichbehandlungsgründen zwei identische Satzungen geschaffen werden. Deswegen bietet es sich an, die Aufgabe der Kostenerhebung auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen, damit diese eine einheitliche Satzung erlassen kann. Dies ist möglich mit einer Zweckvereinbarung zwischen den beiden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Verwaltungsgemeinschaft selbst. Für diese Übertragung von Aufgaben ist ein Beschluss in allen drei Gremien erforderlich. Sind diese dann gefasst und die Zweckvereinbarung unterzeichnet wird diese vom Landratsamt genehmigt, kann die Verwaltungsgemeinschaft eine Kostensatzung erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Zweckvereinbarung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
Saal a. d. Donau.**

vom 22.04.2021

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, gesetzlich vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, und ihren Mitgliedsgemeinden Saal a. d. Donau und Teugn, jeweils gesetzlich vertreten durch ihre ersten Bürgermeister wird gemäß Art. 4 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1
Inhalt

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau wird von ihren beiden Mitgliedsgemeinden (Gemeinde Saal a. d. Donau, Gemeinde Teugn) ermächtigt, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden Kosten gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) zu erheben. Näheres wird in einer von der Verwaltungsgemeinschaft zu erlassenden Kostensatzung geregelt. Ein Kostenersatz hierfür wird nicht vereinbart.

(2) Absatz 1 gilt nur insoweit keine Satzung die Erhebung von Kosten regelt.

§ 2
Übergang der Befugnisse

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Dies gilt auch für die Befugnisse zum Erlass von Satzungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (Art. 11 Abs. 1 KommZG).

§ 3
Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Kiendl bis zu 550,00 € (bei KUBUS bis zu 650,00 €) beträgt. Für eine VG werden insgesamt 775,00 € berechnet.

Aktuell liegt somit die Entscheidung an, den Vertrag mit KUBUS zu kündigen und den Auftrag für die Ausschreibung an das Ing.Büro Kiendl zu vergeben oder den Vertrag mit KUBUS nicht zu kündigen und somit die automatische Verlängerung zu bewirken.

Zudem steht die Entscheidung an, welche Stromart ausgeschrieben werden soll. Zu unterscheiden ist zwischen:

- a) Normalstrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
- b) 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten bis zu 0,5 ct/kWh)
- c) 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote (Mehrkosten ca. 0,5 bis 1,2 ct/kWh)

Die angeschlossenen Körperschaften der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn sowie der Schulverband) haben in jeweiligen Einzelbeschlüssen der Verwaltungsgemeinschaft den Auftrag und die Berechtigung erteilt, für alle Abnahmestellen die Stromart im Zuge des Ausschreibungsverfahrens zu bestimmen. Ebenso wurde die Entscheidung über die mögliche Kündigung des Vertrages mit KUBUS und Neuvergabe an das Ingenieurbüro für Energiemanagement Kiendl der VG übertragen.

Beschluss:

Der Vertrag mit der Firma KUBUS ist sobald als möglich fristgerecht vor dem 28.05.2021 zu kündigen. Mit dem Ingenieurbüro für Energiemanagement Kiendl aus Obertraubling ist zeitgleich ein Vertrag zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für den Strombezug der Jahre 2023 bis 2025 auf Grundlage des vorliegenden Angebots abzuschließen.

Als Stromart ist einheitlich

- b) 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten bis zu 0,5 ct/kWh)

der Ausschreibung zugrunde zu legen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 40

Beauftragung kommunaler Ordnungsdienst

Die Verwaltungsgemeinschaft hat den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV-KVS) seit Mai 2018 in Saal a.d.Donau und Juni 2018 in Teugn beauftragt, den fließenden Verkehr im Bereich der Gemeinden zu überwachen. Außerdem wird in Saal a.d.Donau seit März 2021 auch der ruhende Verkehr überwacht.

Der Zweckverband könnte die Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für genau zu definierende Bereiche übernehmen. Für diese Aufgabenbereiche hat der Zweckverband in einer Pilotphase Aufgaben der Stadt Amberg übernommen und bietet nun auch für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau die Möglichkeit, diese entsprechend zu delegieren.

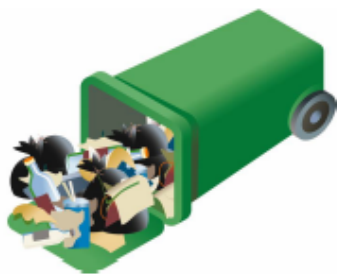
Bisher hat die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau keine Überwachungs- und Kontrollaufgaben im öffentlichen Raum vornehmen lassen. Diese Aufgaben könnte der Zweckverband übernehmen und beispielsweise die Spielplätze und Grünanlagen überwachen.

Herr Zeitler informiert das Gremium über das Leistungsspektrum; es werden in diesem Zusammenhang auch diejenigen Aufgaben erläutert, deren Übertragung im Vorfeld abgestimmt wurden und deren Übertragung sinnvoll sind.

Die Kosten für den Zweckverband belaufen sich je Person und Stunde auf 50,00 €. Da der Ordnungsdienst immer mit zwei Personen besetzt ist, belaufen sich die Kosten auf 100,00 €/h.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

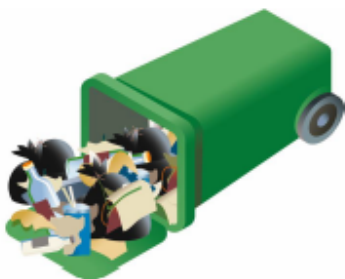
WARUM EIN KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST?



- >>> ohne Regeln funktioniert ein Zusammenleben nicht – die meisten Bürgerinnen und Bürger halten sich verantwortungsvoll an diese, doch es gibt auch diejenigen, die das nicht tun
- >>> viele Ordnungsverstöße werden aktuell nicht geahndet
- >>> durch Präsenz und Handeln leistet das Ordnungsdienst-Team einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit
- >>> im Verbandsgebiet des ZV KVS Oberpfalz befinden sich viele kleine Gemeinden und Kommunen, die sich im Bereich Ordnung und Sauberkeit Unterstützung wünschen (oftmals ist hier keine eigene Umsetzung möglich)

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WELCHE VORTEILE ERMÖGLICHT DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST DES ZWECKVERBANDS?



- >>> Zweckverband als erfahrener Partner: durch seine Tätigkeiten in der Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs in der jeweiligen Kommune
- >>> alles aus einer Hand: Kommune bucht Stunden, Zweckverband „kümmert“ sich um alles Weitere

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WAS **MACHT** DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST?



- >>> **HINSCHAUEN:** Das Ordnungsdienstteam sieht hin, wo viele es nicht tun ...
- >>> **HANDELN:** ... und spricht an oder schreitet ein, wenn notwendig.
Unter Umständen wird auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet
- >>> **HELFEN:** Zudem steht das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts den Bürgerinnen und Bürgern unterstützend zur Seite – bei Fragen, Anliegen, Sorgen oder in Notlagen

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WELCHE **TATBESTÄNDE** KÖNNEN KOMMUNEN AN DEN ZWECKVERBAND ÜBERTRAGEN?

Im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit der Kommune können einzelne Tatbestände aus



- >>> **Bundesgesetzen**
zum Beispiel: der unerlaubte Rückschnitt von Gehölzen während der Vogelbrutzeit – BNatSchG
 - >>> **Landesgesetzen**
zum Beispiel: das unnötige Betreiben von Motoren – BayImSchG
 - >>> **sowie vielen örtlichen Satzungen und Verordnungen**
zum Beispiel:
illegale Müllentsorgung
Verstöße gegen die Anleinplicht von Hunden
unerlaubtes Lagern und Nächtigen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet
unerlaubtes Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen
- durch den Kommunalen Ordnungsdienst verfolgt und geahndet werden.**

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WAS DARF DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST?



Der Kommunale Ordnungsdienst verfolgt Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist er an das OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) gebunden.

Diese Rechte hat der Kommunale Ordnungsdienst:

- >>> Personen, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, anhalten, deren Identität feststellen und befragen
- >>> Belehrung und Anhörung der Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren
- >>> Erhebung von Personalien von Zeugen und deren Anhörung
- >>> Ermittlung und Beweiserhebung hinsichtlich Ordnungswidrigkeitenverfahren
- >>> auf frischer Tat angetroffene Straftäter vorläufig festnehmen und der Polizei übergeben (Jedermannsrecht)

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WIE IST DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST AUSGESTATTET?



Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags trägt das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts eine besondere Ausstattung:

- >>> Blaue Uniform mit dem deutlich erkennbaren Schriftzug „Kommunaler Ordnungsdienst“
- >>> Schlag- und Stichschutzweste
- >>> Erste-Hilfe-Set
- >>> Dienstmobiltelefon, mit dem die Vorgänge erfasst werden
- >>> Taschenlampe
- >>> Maßband
- >>> Dienstausweis
- >>> „Gelbe Karten“ und Info-Flyer zum Kommunalen Ordnungsdienst

**KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST
 EIN ÜBERBLICK**

DIE „GELBE KARTE“ – AM BEISPIEL DER STADT AMBERG



**KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST
 EIN ÜBERBLICK**

WAS KANN DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST?



Für ihren Dienst müssen die Angestellten des Kommunalen Ordnungsdienstes natürlich einige Voraussetzungen mitbringen:

- >>> hohe Sozialkompetenz, Zuverlässig- und Teamfähigkeit
- >>> gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- >>> ausgeprägte Kommunikations-, Konflikt- und Kritikfähigkeit
- >>> körperliche Belastbarkeit im Rahmen einer mehrstündigen Streifenförtigkeit zu Fuß
- >>> Kenntnisse im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Darüber hinaus

- >>> Teilnahme am Zertifikatslehrgang Verwaltung zum Mitarbeiter „Kommunaler Ordnungsdienst“ oder am Beschäftigtenlehrgang I (BL I) (beide an der Bayerischen Verwaltungsschule)
- >>> regelmäßige Teilnahme an Seminaren rund um Kommunikation und Konfliktbewältigung sowie Erste-Hilfe

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST EIN ÜBERBLICK

WEITERE INFORMATIONEN



MÖGLICHE ARBEITSZEITEN	365 Tage pro Jahr, 24 Stunden täglich
STUNDENSATZ	50,- Euro
SACHBEARBEITUNG PRO FALL	10,- Euro

Beschluss:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beschließt für die Mitgliedsgemeinde Saal a.d.Donau, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse vorbehaltlich einer inhaltlich gleichlautenden Beschlussfassung und Satzungsänderung des ZV KVS Oberpfalz an den ZV KVS Oberpfalz überträgt. Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
2. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung. Die o.g. Verbandssatzung ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Soweit für die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen noch weitere Handlungen seitens der VG erforderlich sind, wird der VG Vorsitzende ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau überträgt die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse ab sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 41

Verschiedenes

Der Geschäftsleiter berichtet, dass kurz vor oder nach den bayerischen Sommerferien die nächste Sitzung geplant ist. Hier soll u.a. über die Kostensatzung Beschluss gefasst werden. Er bittet die Räte, die im Dezember 2019 gefällte Entscheidung, das Sitzungssystem Session / Mandatos nicht zu nutzen, nochmals zu überdenken. Es hat hier in beiden Gemeinderatsgremien zum Teil ein Umdenken stattgefunden. Viele der Räte nutzen für die Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzungen aber auch während der Sitzung direkt elektronische Medien. Auch andere Gremien, in denen die Mitglieder der Gemeinderäte als Verbands- / Kreisräte entsandt sind, nutzen bereits das Sitzungssystem bzw. stellen derzeit darauf um.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 10

Zahl der Ausschussmitglieder 10

Sitzungstag: 22.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

gez.

Christian Nerb

Gemeinschaftsvorsitzender

gez.

Tobias Zeitler

Niederschriftführer